

**Stadtverwaltung Bad Langensalza -
Der Bürgermeister -**

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Fachbereich I
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza



Name des Bearbeiters
Herr Grabe

Tel-Nr.
03603/859166

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Abrennen eines Traditionsfeuers

1. Antragsteller/in /Veranstalter/in

Name, Vorname/ Name des Vereins	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse

2. Anlass/ Grund des Feuers

Das Feuer steht im Zusammenhang mit folgendem Brauchtum:		
☐ Das Feuer findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt.		
Datum	Beginn	Ende
Ort der Durchführung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Eigentümer des Grundstücks		

Mit meiner Unterschrift bestätigen ich, dass gegen das Abbrennen des o. g. Feuers auf meinem Grundstück keine Einwände bestehen, wenn die ordnungsgemäße Beräumung des Brennplatzes gewährleistet wird.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer/in

3. Örtliche Gegebenheiten

Der Abstand beträgt zu

Gebäuden m	bauliche Anlagen m	Bäumen/Waldflächen m	Verkehrsflächen/Wirtschaftswege m
Größe der Feuerstelle (Außenmaße/Durchmesser)			



4. Verantwortliche Personen vor Ort

Name, Vorname	Geburtsdatum	(Mobil-)Telefon während der Veranstaltung
Name, Vorname	Geburtsdatum	(Mobil-)Telefon während der Veranstaltung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben sowie die Kenntnisnahme und den Erhalt des Merkblattes „Sicherheitsbestimmungen zum Abbrennen eines Traditionsfeuers“.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in / Veranstalter/in



Merkblatt

Sicherheitsbestimmungen zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

1. Brauchtumsfeuer sind mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung bei der Ordnungsbehörde der Stadt Bad Langensalza zu beantragen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Maifeuer, Martinsfeuer.
2. Es darf nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie Stroh verbrannt werden. Abzubrennendes Material, welches Sie über einen längeren Zeitraum abgelagert hatten, muss am Tag des Entzündens umgeschichtet werden, damit vermieden wird, dass Tiere, die sich evtl. eingenistet haben, verbrannt werden.
3. Durch das Feuer dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Dabei ist insbesondere auf die Windrichtung- und Geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
Bei anhaltender Trockenheit darf die Feuerstätte nicht betrieben werden.
4. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.
5. Die Feuerstelle muss von zwei Personen, davon eine volljährig, dauernd beaufsichtigt werden. Sie müssen über Mobiltelefon erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu organisieren. Geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Sand, Wasser) sind in ausreichender Menge bereit zu halten.
6. Der Missbrauch des Brauchtumsfeuers zu illegalen Abfallbeseitigung ist nicht gestattet. Als Brennmaterial darf ausschließlich luftgetrocknetes, naturbelassenes Holz verwendet werden.
7. Das Brauchtumsfeuer darf je nach Lage und Umgebung max. 5 Meter im Durchmesser groß sein.
Das offene Feuer im Freien muss entfernt sein:
 - a) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m
 - b) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m
 - c) von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden mindestens 100 m
 - d) von sonstigen baulichen Anlagen mindestens 25 m
 - e) von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 50 m
 - f) von befestigten Wirtschaftswegen mindestens 20 m
8. Je Anlass (z. B. Ostern, Pfingsten, Martinstag) kann in den Ortsteilen und in der Kernstadt ein Brauchtumsfeuer gestattet werden. Damit kann im Regelfall der Pflege des Brauchtums hinreichend entsprochen werden.
9. Andere Bestimmungen, wie zum Beispiel das Abfallgesetz, das Naturschutzgesetz, das Waldgesetz, die Verordnung über die Entsorgung von Pflanzlichen Abfällen, usw. nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.